

BStGer BG.2023.13 vom 5. Juni 2023

Bundesstrafgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.13

FR: TPF BG.2023.13 du 5 juin 2023

IT: TPF BG.2023.13 del 5 giugno 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

E. 2.1.2

Bei Straftaten nach den Art. 163–171bis StGB sind die Behörden am Wohn- sitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners zuständig (Art. 36 Abs. 1 StPO). Für Strafverfahren gegen das Unternehmen nach Art. 102 StGB sind die Behörden am Sitz des

- 5 -

Unternehmens zuständig. Dies gilt ebenso, wenn sich das Verfahren wegen des gleichen Sachverhalts auch gegen eine für das Unternehmen handelnde Person richtet (Art. 36 Abs. 2 StPO).

Wird die eigentliche Geschäftsführung einer Gesellschaft an einem anderen Ort als dem formellen Sitz abgewickelt, so liegt ein fiktiver Sitz vor. In diesem Fall ist eine Anknüpfung der Zuständigkeit an den tatsächlichen Sitz der Schuldnerin zu prüfen (vgl. hierzu zuletzt den Beschluss des Bundesstrafge- richts BG.2018.1 vom 2. März 2018 E. 2.2). Die Annahme eines fiktiven Sit- zes darf jedoch nicht leichthin angenommen werden. Sie drängt sich nur auf, wenn konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass dieser bloss vorgeschoben und die effektive Geschäftstätigkeit anderswo vorgenommen wird (Be- schlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2018.1 vom 2. März 2018 E. 2.2; BG.2016.4 vom 7. Juni 2016 E. 3.1; BG.2015.23 vom 24. August 2015 E. 3.2). Fiktiv ist die Geschäftstätigkeit am formellen Sitz namentlich dann nicht, wenn sich die Akten, auf die die Untersuchung zurückgreifen muss, am Ort der Konkursöffnung befinden, die in der Untersuchung zu befra- genden Zeugen am Konkursort oder in dessen Nähe wohnen und von der Konkursverwaltung für das Strafverfahren allenfalls wichtige Aufschlüsse zu erhalten sind (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.22 vom 3. Sep- tember 2014 E. 2.2 m.w.H.).

E. 2.2

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 3.1

Unter den Parteien ist unbestritten, dass es sich bei den in den Kantonen Obwalden und Schaffhausen beanzeigten und A. vorgeworfenen Taten, nämlich Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB und Drohung im Sinne von Art. 180 StGB bzw. Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB, um Delikte mit gleicher Strafdrohung handelt, die i.c. zugleich die mit schwerster Strafe bedrohten Taten sind. Nicht in Frage gestellt wird sodann, dass die erste Verfolgungshandlung im Kanton Obwalden erfolgte, nämlich durch die Anzeigeerstattung der Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden bei der Kantonspolizei Obwalden am 4. März 2022 (vgl. supra lit. A). Schliesslich bestreitet der Gesuchsgegner nicht, mit Verfügung vom 19. August 2022 die im Kanton Schaffhausen angehobene Strafuntersuchung

- 6 -

gegen A. wegen der am 10. Juni 2022 angezeigten Drohung und Tötlichkeit übernommen zu haben. Der Kanton Obwalden ist jedoch der Ansicht, dass er dieses Verfahren fälschlicherweise übernommen habe. Denn A. habe in seiner Einvernahme vom 9. Juni 2022 sinngemäss ausgesagt, dass es sich beim Sitz der B. GmbH in Z. um einen Scheinsitz gehandelt habe. A. habe eigenen Aussagen zufolge als Gesellschafter und Geschäftsführer der B. GmbH von seinem Wohnsitz in Schaffhausen gehandelt, weshalb die Zuständigkeit beim Kanton Schaffhausen liege. Dies habe der Gesuchsgegner bei der Verfahrensübernahme schlicht übersehen. Erst als die Staatsanwaltschaft Schaffhausen mit einem erneuten Gesuch um Verfahrensübernahme an den Kanton Obwalden herangetreten sei, habe dieser die Akten eingehender geprüft und die Aussagen A. in seiner Einvernahme als eindeutiges Eingeständnis eines Scheinsitzes erkannt. Sollte der Kanton Obwalden auf die fälschlicherweise erfolgte Übernahme vom 19. August 2022 behaftet werden, erschiene dies überspitzt formalistisch (act. 3).

E. 3.2

A. wurde am 9. Juni 2022 auf Ersuchen der Kantonspolizei Obwalden rechtshilfweise von der Polizei Schaffhausen einvernommen. Anlässlich dieser Einvernahme führte A. zwar aus, er habe für die B. GmbH nur von zu Hause, also von der [...]strasse [...] in Schaffhausen, gearbeitet. Er habe keine Räumlichkeiten für die B. GmbH gehabt, und in Z./OW habe es lediglich einen angeschriebenen Briefkasten gegeben (Verfahrensakten ST.2022.2104, Dossier 1, Unterdossier «Einvernahme Beschuldigter», Antwort zu Frage 6, nicht paginiert). A. hielt aber auch fest, dass er Partner von einem Kollegen gewesen sei, welcher seine Firma in Z./OW gehabt habe und sie sich dort den Briefkasten geteilt hätten. Erst als sie sich getrennt hätten, hätte er die Post zu sich nach Hause nach Schaffhausen umleiten lassen. Er habe von zu Hause aus, also von Schaffhausen aus, gearbeitet, aber er habe am Anfang noch ein Büro in Zug gehabt. Die Post sei nach Z./OW zugestellt und nach der Trennung von seinem Geschäftspartner schliesslich nach Schaffhausen umgeleitet worden (Verfahrensakten ST.2022.2104, Dossier 1, Unterdossier «Einvernahme

Beschuldigter», Antworten zu Fragen 7-10, nicht paginiert). Wie ausgeführt, ist für die Gerichtsstandsbestimmung ein fiktiver Sitz nicht leichthin anzunehmen. Der Umstand, dass A. in Z./OW einen Geschäftspartner hatte und zumindest zu Beginn der Geschäftsaktivität die Post nach Z./OW zugestellt worden war, spricht eher gegen die Annahme, dass der Sitz der B. GmbH im Kanton Obwalden bloss vorgeschoben und damit fiktiv gewesen wäre. Letztlich kann die Frage nach dem fiktiven Sitz für das vorliegende Gerichtsstandsverfahren jedoch offengelassen werden, wie sich sogleich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.

- 7 -

E. 3.3

Der Gesuchsgegner hatte mit Verfügung vom 19. August 2022 ausdrücklich das im Kanton Schaffhausen gegen A. eröffnete Verfahren wegen Drohung und Tätlichkeit übernommen und seine Zuständigkeit anerkannt (vgl. supra lit. C). Anerkennt ein Kanton seinen Gerichtsstand, so ist er grundsätzlich dabei zu behaften, es sei denn, die Anerkennung beruhe auf einem offensichtlichen Versehen oder auf offensichtlich falschen rechtlichen Gesichtspunkten. Ein Abweichen vom einmal anerkannten Gerichtsstand ist etwa dann möglich, wenn wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen bei einer neuen gesamthaften Beurteilung klar zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssten. Auch in diesem Fall kann freilich nur eine offensichtlich und erheblich veränderte Ausgangslage ein Zurückkommen auf den Anerkennungsscheid rechtfertigen. Der Anerkennung des Gerichtsstands kommt nämlich erhebliche praktische Bedeutung für die möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Kantone zu; sie dient der Prozessökonomie und vor allem auch der erforderlichen Beschleunigung der Verfahren. Die beteiligten Kantone müssen sich deshalb im Interesse der Rechtssicherheit auf eine einmal erfolgte Anerkennung grundsätzlich verlassen können, weshalb ein Zurückkommen nicht leichthin und nur bei eindeutig veränderter Ausgangslage in Frage kommen kann (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2021.5 vom 2. Juli 2021 E. 4.2; BG.2021.26 vom 25. Mai 2021 E. 4; BG.2008.2 vom 25. Januar 2008 E. 3.2; BG.2006.27 vom 29. August 2006 E. 2.2; BG.2006.22 vom 30. Juni 2006 E. 3.1 und BG.2005.30 vom 26. Januar 2006 E. 3.2). Wenn der Gesuchsgegner nun geltend macht, er habe die Aussagen von A., gemäss welchen von einem Scheinsitz der B. GmbH im Kanton Obwalden auszugehen sei, «schlicht übersehen», vermag dies nicht ein Zurückkommen auf dessen ausdrückliche Anerkennung des Gerichtsstandes im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu rechtfertigen. Weder wird geltend gemacht, die Anerkennung beruhe auf einem offensichtlichen Versehen oder auf offensichtlich falschen rechtlichen Gesichtspunkten noch liegen wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen vor, die bei einer neuen gesamthaften Beurteilung klar zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssten. Dem Gesuchsgegner wurde das Protokoll der Einvernahme A. am 10. Juni 2022 durch die Schaffhauser Behörden zugestellt, mithin mehr als zwei Monate vor Erlass der Übernahmeverfügung vom 19. August 2022 (Verfahrensakten ST.2022.2104, Dossier 1, Unterdossier «Rapport/Berichte Polizei», nicht paginiert). Hat der Gesuchsgegner die darin enthaltenen Informationen für seinen Entscheid nicht berücksichtigt, ist dies seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Vielmehr ist er dabei zu behaften, das im Kanton Schaffhausen gegen A. eröffnete Verfahren wegen Drohung und Tätlichkeit mit Verfügung vom 19. August 2022 übernommen zu haben.

- 8 -

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen, und es sind die Strafbehörden des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 36 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StPO für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.